

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 40/12 B

L 5 KR 205/11 (Sächsisches LSG)
S 8 KR 267/09 (SG Leipzig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 17. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit wendet sich die Klägerin gegen die Bemessung vor allem des Krankenversicherungsbeitrags aus ihrer Altersrente ab 1.1.2009, soweit dieser auf 0,9 vH des (einheitlichen) allgemeinen Beitragssatzes (*vgl § 247 iVm § 241 SGB V*) beruht und in diesem Umfang von ihr allein zu tragen ist (*vgl § 249a S 1 Halbs 2 SGB V*).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 17.4.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 1. Die Klägerin stützt sich in ihrer Beschwerdebegründung vom 19.7.2012 allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Soll dieser Zulassungsgrund substantiiert dargelegt werden, muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 5 Die Klägerin wirft auf Seite 3 ihrer Beschwerdebegründung folgende Fragen auf:

"Ist die Erhöhung von 0,9 % Krankenversicherungsbeitrag als wiederholter Eingriff in das Rentenversicherungsrecht im Lichte der 'additiven Grundrechtseingriffe' zu sehen?

Führt sie im Zusammenwirken mit anderen Rentenkürzungsfaktoren und Nullrunden zu einem Grundrechtseingriff der von den Schranken des Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht mehr gedeckt ist?"



- 6 Zur Erläuterung weist die Klägerin ua darauf hin, dass es "hierzu bisher keine eindeutige höchstrichterliche Rechtsprechung" gebe (*Seite 3 der Beschwerdebegründung*) und die Zulassung der Revision "auch unter Berücksichtigung der oben genannten beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Urteile" (angesprochen werden die Urteile des BSG vom 18.7.2007, SozR 4-2500 § 241a Nr 1, und vom 21.1.2009, B 12 R 1/07 R, juris) "gerechtfertigt" sei (*Seite 5 der Beschwerdebegründung*). Ihre weiteren Ausführungen leitet sie mit der Wiedergabe von Zitaten aus dem Schrifttum (*Hufen, Lücke, Bronkars, Hofmann und Peine*) zu den Topoi "additiver" Grundrechtseingriff, Verbot übermäßiger Gesamtbelastung, doppelte Grundrechtsprüfung sowie Verhältnismäßigkeitsprinzip ein und schließt sich den dort vertretenen Auffassungen über mögliche verfassungsrechtliche Maßstäbe und deren Anwendung bei kumulativen Belastungen an. Sodann stellt sie ihre eigene Rechtsansicht vor und meint, dass die unterbliebene Rentenanpassung 2005 und die im gleichen Jahr erhöhten Krankenversicherungsbeiträge nicht isoliert zu sehen seien, vielmehr eine Gesamtbetrachtung erfolgen müsse: Die ausgelassenen Rentenanpassungen der Jahre 2004 bis 2006 hätten jeweils zu einem Sinken des Realwertes geführt, dies habe auch durch die Anpassungen 2007 nicht aufgehoben werden können. Daneben sei zu bedenken, dass der Riesterfaktor sich bei jeder Rentenanpassung rentenmindernd auswirke.... Es würden auch in Zukunft die Renten durch Rentenkürzungsfaktoren und Nullrunden auf dem Prüfstand stehen müssen.
- 7 Mit diesen Ausführungen genügt die Klägerin den an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) zu stellenden Anforderungen nicht. Sie legt die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in der gebotenen Weise dar. So zeigt sie nicht substantiiert auf, wodurch sich ihr (individueller) Sachverhalt in der verfassungsrechtlichen Bewertung von denjenigen unterscheidet, über die das BSG mit seinen Urteilen vom 18.7.2007 (SozR 4-2500 § 241a Nr 1) und 21.1.2009 (SozR 4-2500 § 241a Nr 2; B 12 R 1/07 R, juris) entschieden hat, wenn berücksichtigt wird, dass sich für die Zeit ab 1.1.2009 an der schon im früheren Recht angeordneten Verteilung der Beitragslast zwischen Rentenversicherungsträger und Rentenbezieher (als der vom Rentenbezieher allein zu tragende Beitragsanteil im Umfang von 0,9 Beitragssatzpunkten noch als gesonderter Zusatzbeitrag angefordert wurde) nicht geändert hat; warum die genannten höchstrichterlichen Entscheidungen im Hinblick hierauf nicht wenigstens Anhaltspunkte zur Beantwortung der herausgestellten verfassungsrechtlichen Fragen geben können, untersucht die Klägerin nicht. Auch dass sie ihre Klage ua damit begründet hat, der Rentenzahlbetrag unterschreite "infolge des Beitragsabzugs zur GKV" das Existenzminimum, reicht insoweit nicht. Ferner setzt sie sich mit den (von ihr benannten) verfassungsrechtlichen Maßstäben (zB Art 14 Abs 1 GG) nicht genügend auseinander und setzt diese zu den aufgezählten "Verschlechterungen" nicht in Beziehung. Insbesondere äußert sie sich nicht dazu, welche "Verschlechterungen" überhaupt als grundrechtserhebliche kumulative Effekte berücksichtigt werden dürfen, welchen Grad an Grundrechts"berührung" solche aufweisen müssen, um "addiert" werden zu können, und wo (etwa auf der Zeitschiene) die verfassungsrechtlichen Grenzen für eine "additive" Betrachtung liegen. Schließlich fehlt es an einer



Erklärung dafür, warum auch zukünftige "Rentenkürzungsfaktoren" und "Nullrunden" in eine solche ganzheitliche Sicht (jetzt schon) einzubeziehen sein sollen. Soweit die Klägerin darauf hinweist, gegen einige der genannten Urteile des BSG seien Verfassungsbeschwerden anhängig (*etwa 1 BvR 1298/09 und 1 BvR 1701/09*), genügt auch ein solcher Hinweis den Darlegungsobliegenheiten nicht. Es fehlen Ausführungen dazu, warum in diesem Kontext stehende verfassungsrechtliche Fragen (allein) dadurch erneut klärungsbedürftig geworden sein sollen.

- 8 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

